

Geschäftsverzeichnisnr. 7112
Entscheid Nr. 89/2020 vom 18. Juni 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1469 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Januar 2019 der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Februar 2019 Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA J.-L. Renchon und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1469 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Juli 2018).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. April 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. Mai 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 6. Mai 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » (nachstehend: Gesetz vom 22. Juli 2018) ersetzt Artikel 1469 des Zivilgesetzbuches, dessen Paragraph 1 nunmehr bestimmt:

« Die Ehegatten, die den Güterstand der Gütertrennung wählen, können diesem Güterstand alle mit diesem Güterstand vereinbaren Klauseln hinzufügen.

Sie können unter anderem Klauseln in Bezug auf die gegenseitige Beweisführung für das ausschließliche Eigentumsrecht, in Bezug auf den Nachweis von Forderungen, die der eine dem anderen gegenüber geltend machen kann, sowie Klauseln zur Regelung jeglicher ungeteilten Rechtsgemeinschaft oder jeglichen Zweckvermögens zwischen ihnen hinzufügen.

Sie können auch Klauseln aufnehmen mit dem Ziel der Vermögensverrechnung, insbesondere durch das Hinzufügen einer Zugewinnklausel.

Die Artikel 1429*bis*, 1458, 1464 und 1465 sind entsprechend anwendbar ».

B.2.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klage unzulässig sei, insofern die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften nicht das erforderliche Interesse nachweise.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.2.3. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 495 des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.2.4. Die Kammern der Rechtsanwaltschaften sind Berufsvereinigungen des öffentlichen Rechts, die vom Gesetz eingerichtet wurden und in denen sich alle, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, zusammenschließen müssen.

Die Kammern der Rechtsanwaltschaften können abgesehen von den Fällen, in denen sie ihr eigenes Interesse verteidigen, nur im Rahmen des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen übertragen hat, vor Gericht auftreten. So können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern ebenfalls die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.2.5. Aus Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Kammern der Rechtsanwaltschaften zur Verteidigung des kollektiven Interesses der Rechtsuchenden vor dem Gerichtshof nur dann als klagende Partei oder intervenierende Partei auftreten können, wenn ein solches Auftreten mit dem Auftrag und der Rolle des Rechtsanwalts in Bezug auf die Verteidigung der Interessen des Rechtsuchenden zusammenhängt.

Maßnahmen, die sich in keiner Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör, auf die Rechtspflege oder den Beistand auswirken, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, ob dies bei einer administrativen Beschwerde, bei einem Güteverfahren oder bei einer Streitsache ist, die den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen unterbreitet wird, fallen somit nicht unter Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.3.1. Artikel 1469 § 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Juli 2018, sieht für Ehegatten, die den Güterstand der Gütertrennung wählen, die Möglichkeit vor, diesem Güterstand alle mit diesem Güterstand vereinbaren Klauseln hinzuzufügen. In seinem Absatz 4, der angefochten wird, wird präzisiert, dass die Artikel 1429*bis*, 1458, 1464 und 1465 entsprechend anwendbar sind. Artikel 1429*bis* betrifft den Fall der Erbunwürdigkeit des hinterbliebenen Ehepartners bei der Auflösung des gesetzlichen Güterstands, während die Artikel 1458, 1464 und 1465 sich auf Vereinbarungen beziehen, die den gesetzlichen Güterstand ändern können.

B.3.2. Diese Bestimmungen enthalten keinerlei Regel über das Statut des Rechtsanwalts oder des Rechtsuchenden. Sie können auf jeden Bürger beim Tod seiner Eltern oder seines

Ehepartners angewandt werden, aber sie betreffen nicht direkt die Bürger in ihrer Eigenschaft als Rechtsuchende. Sie wirken sich in keiner Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör, auf die Rechtspflege oder den Beistand aus, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, ob dies bei einer administrativen Beschwerde, bei einem Güteverfahren oder bei einer Streitsache ist, die den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen unterbreitet wird.

B.3.3. Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung zu zahlreichen Streitsachen führen könnte, mit denen die Gerichte befasst würden, ist nicht nur rein hypothetisch, sondern kann auch an dieser Feststellung nichts ändern. Denn anzunehmen, dass allein die Möglichkeit, dass die Anwendung einer Gesetzesbestimmung das Entstehen einer Rechtsstreitigkeit verursachen kann, es den in Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Kammern der Rechtsanwaltschaften erlauben würde, deren Nichtigerklärung zu beantragen, würde bedeuten, ihnen die Beantragung der Nichtigerklärung von jeder der von den verschiedenen Gesetzgebern angenommenen Bestimmungen zu erlauben.

B.3.4. Schließlich begründet die Anhörung der Vertreter der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften durch die Abgeordneten bei den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung kein Interesse dieser Kammer, die Nichtigerklärung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Die anerkannte Fachkompetenz der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften auf dem Gebiet bedeutet nämlich nicht, dass ihre Situation, die der Rechtsanwälte oder die der Rechtsuchenden, denen sie beistehen, von der Anwendung der Bestimmung, zu der sie vom Gesetzgeber angehört wurde, beeinträchtigt wird.

B.3.5. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften weist nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Artikel 1469 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Juli 2018, zu beantragen, weshalb die Klage unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût